

Sozialversicherungen | 20.11.2014 | Lesezeit 2 Min.

Unterm Strich etwas teurer

Im nächsten Jahr kommt auf die Beitragszahler eine ganze Reihe von Änderungen zu – nur keine finanzielle Entlastung.

Wie jedes Jahr werden auch 2015 die Beitragsbemessungsgrenzen an die Entwicklung der Einkommen angepasst. Die Obergrenzen definieren jenen Bruttolohn, bis zu dem Versicherte Beiträge in die Sozialversicherungen zahlen müssen.

In der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es in ganz Deutschland einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen. Weil die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Vorjahr bundesweit um 2 Prozent gestiegen sind, erhöht sich die Kappungsgrenze im nächsten Jahr um nahezu den gleichen Prozentsatz auf 4.125 Euro pro Monat.

In der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten dagegen für Ost und West unterschiedliche Obergrenzen. Der Grund dafür ist, dass das Lohnniveau in den ostdeutschen Bundesländern nach wie vor deutlich vom Westniveau abweicht.

Weil die durchschnittlichen Bruttogehälter in Ostdeutschland aber stärker zugelegt haben als im Westen, steigt die Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung im Osten der Republik im nächsten Jahr stärker an, nämlich um 200 Euro auf 5.200 Euro; im Westen erhöht sie sich um 100 Euro auf 6.050 Euro.

Spielen höhere Beitragsbemessungsgrenzen nur für Besserverdienende eine Rolle, sind von Beitragssatzänderungen alle Versicherten betroffen. Das gilt auch fürs

kommende Jahr, in dem sich – bis auf die Arbeitslosenversicherung – überall etwas ändert:

In der Pflegeversicherung steigt der Beitragssatz um 0,3 Punkte auf 2,35 Prozent. Kinderlose ab 23 Jahren zahlen sogar 2,6 Prozent.

In der Krankenversicherung teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwar weiterhin den Beitragssatz von 14,6 Prozent. Allerdings ist der derzeitige einheitliche Arbeitnehmer-Sonderbeitrag von 0,9 Prozent nur noch bis Ende 2014 fällig. Ab Januar 2015 legen die gesetzlichen Kassen den Zusatzbeitrag individuell fest. Das Bundesversicherungsamt geht davon aus, dass die Versicherten im Schnitt weiterhin 0,9 Prozent draufzahlen müssen. Wenn eine Krankenkasse diesen Beitrag erhöht, hat der Versicherte jedoch ein Sonderkündigungsrecht und kann die Kasse wechseln.

In der Rentenversicherung wird der Beitragssatz ab Januar 2015 nach vorläufigen Berechnungen von 18,9 auf 18,7 Prozent sinken. Schon 2012 und 2013 wurde der Satz zweimal gesenkt; 2014 hätte es eine weitere Entlastung geben können – wenn die Bundesregierung nicht zusätzliche Leistungen wie die Mütterrente und die Rente mit 63 beschlossen hätte.

Insgesamt erhöhen sich die Sozialbeiträge im kommenden Jahr um 0,1 Prozentpunkte auf 39,55 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens – in Euro und Cent heißt das (Grafik):

Sozialversicherungsbeiträge 2015

Höchstbeitrag
in Euro pro Monat

	2014	2015
Westdeutschland		
Renterversicherung	1.124,55	1.131,35
Arbeitslosenversicherung	178,50	181,50
Ostdeutschland		
Renterversicherung	945,00	972,40
Arbeitslosenversicherung	150,00	156,00
Bundesweit		
Krankenversicherung einschließlich kassenindividueller Zusatzbeitrag	627,75	639,38
Pflegeversicherung	83,03	96,94
Sozialabgaben insgesamt		
Westdeutschland	2.013,83	2.049,16
Ostdeutschland	1.805,78	1.864,71
Beitragsatz in Prozent	39,45	39,55

Höchstbeitrag Arbeitgeber plus Arbeitgeberbeitrag, Sozialabgaben insgesamt ohne Beitrag des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung, ohne Sonderbeitrag der Industrie- und Handelskammern zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Prozent, 0,25 Prozentpunkte Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesagentur für Arbeit, Bundesversicherungsamt, Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Eine Langfassung der Grafik mit Beitragslimits und Beitragbemessungsgrenzen ist zu finden unter: <http://www.iwkoeln.de/sozialbeitraege>

Die monatlichen Höchstbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen steigen 2015 in Westdeutschland um rund 35 auf 2.049 Euro und in Ostdeutschland um rund 59 auf 1.865 Euro.

SozialabgabenHöchstbeitrag: Arbeitnehmer- plus Arbeitgeberbeitrag; Sozialabgaben insgesamt: ohne Beitrag der Arbeitgeber zur gesetzlichen Unfallversicherung, ohne Sonderbeitrag der kinderlosen Arbeitnehmer zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Prozent; Beitragssatz Rentenversicherung: Schätzerkreis BMAS; Beitragssatz Krankenversicherung: durchschnittlicher Wert, Schätzerkreis Bundesversicherungsamt; Ursprungsdaten: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesregierung, BundesversicherungsamtWer sich bei einer privaten Krankenversicherung absichern will, der muss von der Versicherungspflicht im gesetzlichen System befreit werden. Voraussetzung ist, dass das regelmäßige sozialversicherungspflichtige Entgelt im Jahr 2015 über der Versicherungspflichtgrenze von 54.900 Euro liegt.

Kernaussagen in Kürze:

- Im nächsten Jahr kommt auf die Beitragszahler eine ganze Reihe von Änderungen zu - nur keine finanzielle Entlastung.
- In der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es in ganz Deutschland einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen.
- In der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten dagegen für Ost und West unterschiedliche Obergrenzen.